

Satzung der Nachbarschaftshilfe Gochsheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Gochsheim“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gochsheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) in der Gemeinde Gochsheim mit Ortsteil Weyer.
- (2) Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Organisation eines Hilfe leistenden Netzwerks von ehrenamtlichen Alltagsbegleitern
 - Organisation und Durchführung von hauswirtschaftlichen Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche, Behinderte und hilfsbedürftige Ältere z.B. durch Besorgungen / Einkäufe und Gartenarbeiten,
 - Organisation und Durchführung von (Mit-) Fahrgelegenheiten für Kinder und Jugendliche, Behinderte und hilfsbedürftige Ältere z.B. zu Arztbesuchen,
 - Ausgabe von Nahrungsmitteln und Gegenständen an Bedürftige in Kooperation mit der „Tafel Schweinfurt e.V.“,
 - Motivation von Bürgerinnen und Bürgern zur Förderung des Ehrenamts, des bürgerlichen Engagements und der ehrenamtlichen Unterstützung von Mitmenschen,
 - Stärkung des gemeindlichen und nachbarschaftlichen Zusammenhalts durch Veranstaltung von Aktionen, z.B. am Tag der Nachbarn.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung, die nicht Teil der Satzung ist, festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem ersten Stellvertreter, seinem zweiten Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung des Vereins verantwortlich, soweit die Aufgaben nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Der Vorstand muss dies in der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Eine – auch mehrmalige – Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod, durch Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen zulässig ist, sowie durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung (Abberufung). Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand und/oder das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bei Bedarf mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden, oder in einer anderen geeigneten Form (z.B. per E-Mail). Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens ein Vorstandsmitglied verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend ist.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines ersten Stellvertreters bzw. bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten Stellvertreters die des zweiten Stellvertreters.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Teil der Satzung ist,
- c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- e) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im dritten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter bzw. bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten Stellvertreters von seinem zweiten Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen bzw. gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfung

Die Rechnungslegung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer fertigen ein Protokoll über die von ihnen durchgeführte Prüfung an und berichten in der ordentlichen Mitgliederversammlung über Umfang und Ergebnis der Prüfung. Den Kassenprüfern obliegt das Antragsrecht an die Mitgliederversammlung auf Entlastung des Vorstands.

§ 16 Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Abstimmung hat offen und namentlich zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendabteilung des Turn- und Sportvereins Gochsheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

_____, den _____